

Synopse

Teilrevision Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesundheitsgesetz (GesG)	
vom 13. September 2005 (Stand 1. Februar 2018)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i>	
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Oktober 2004 ¹ ,	
<i>beschliesst:</i>	

¹ GR 2005 1069

<p>§ 3 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste Gesundheitsbehörde des Kantons.</p> <p>² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–12 dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–12 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p> <p>³ Er erstellt mindestens alle acht Jahre einen Planungsbericht über die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976² vor.</p>	<p>² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–12<u>5–10</u> dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–12<u>6–10</u> dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>
<p>§ 11 Amtsärztinnen und -ärzte</p> <p>¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtsärztinnen und -ärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.</p> <p>² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.</p>	<p>§ 11 Amtsärztinnen und -ärzte<u>Amtliche Ärztinnen und -ärzte</u></p> <p>¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtsärztinnen und -ärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.<u>Die zuständige Behörde ernennt die erforderliche für einen wirksamen Vollzug angemessene Anzahl Amtsärztinnen- amtlicher Ärztinnen und -ärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.</u></p> <p>² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die <u>eidgenössische und kantonale</u> Gesetzgebung übertragen sind.</p>
<p>§ 12 Amtstierärztinnen und -tierärzte</p> <p>¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtstierärztinnen und -tierärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.</p> <p>² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.</p>	<p>§ 12 Amtstierärztinnen und -tierärzte<u>Amtliche Tierärztinnen und -tierärzte</u></p> <p>¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtstierärztinnen und -tierärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.<u>Die zuständige Behörde ernennt die erforderliche für einen wirksamen Vollzug angemessene Anzahl Amtstierärztinnen- amtlicher Tierärztinnen und -tierärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.</u></p> <p>² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die <u>eidgenössische und kantonale</u> Gesetzgebung übertragen sind.</p>

² SRL Nr. [30](#)

<p>§ 14 Gemeindearzt oder -ärztin</p> <p>¹ Die Gemeinden können für ihre Aufgaben im Gesundheitswesen einen Gemeindearzt oder eine Gemeindeärztin wählen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin amtsärztliche Funktionen übertragen.</p>	<p>² Der Regierungsrat Die zuständige Behörde kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin <u>amtsärztliche</u> Funktionen <u>eines amtlichen Arztes oder einer amtlichen Ärztin</u> übertragen.</p>
<p>§ 16 Bewilligungspflicht und Aufsicht</p>	<p>Variante 1: Berufsausübungsbewilligung</p>
<p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde³ benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig</p>	<p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde benötigt, wer <u>unter</u> eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig</p>
<p>a. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt,</p>	
<p>b. in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist,</p>	
<p>c. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt, Sehhilfen und Zahnersatz herstellt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen,</p>	
<p>d. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel.</p>	
	<p>e. eine Tätigkeit ausübt, die mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist.</p>

³ Gemäss Änderung vom 16. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 333), wurde in den §§ 16, 17, 20, 21, 31, 33, 34 und 57 die Bezeichnung «Gesundheits- und Sozialdepartement» durch «zuständige Behörde» ersetzt.

<p>² Unter die Bewilligungspflicht fallen die universitären Medizinalberufe gemäss § 30 und die andern Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.</p>	<p>² Unter Bewilligungspflichtig sind die Bewilligungspflicht fallen Berufe, die universitären Medizinalberufe gemäss nach dem Medizinalberufegesetz⁴ § 30 und, dem Gesundheitsberufegesetz⁵ oder dem Psychologieberufegesetz⁶ des Bundes einer Bewilligung bedürfen, sowie die andern anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.</p>
<p>³ Die zuständige Behörde kann die Ausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten verbieten, wenn diese Leib und Leben gefährden. Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung. Für ungefährliche Eingriffe kann er die Bewilligungspflicht nach Absatz 1c aufheben.</p>	
<p>§ 16 Bewilligungspflicht und Aufsicht</p>	<p>Variante 2: Titelführungsbewilligung</p>
<p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde⁷ benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig</p>	<p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde benötigt, wer unter<u>in</u> eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig</p>
<p>a. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt,</p>	
<p>b. in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist,</p>	
<p>c. Gelenksmanipulationen mit Impulsen vornimmt, Sehhilfen und Zahnersatz herstellt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen,</p>	
<p>d. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel.</p>	

⁴ SR [811.11](#)

⁵ SR [811.21](#)

⁶ SR [935.81](#)

⁷ Gemäss Änderung vom 16. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 333), wurde in den §§ 16, 17, 20, 21, 31, 33, 34 und 57 die Bezeichnung «Gesundheits- und Sozialdepartement» durch «zuständige Behörde» ersetzt.

<p>² Unter die Bewilligungspflicht fallen die universitären Medizinalberufe gemäss § 30 und die andern Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.</p>	<p>² Unter Bewilligungspflichtig sind die Bewilligungspflicht fallen Berufe, die universitären Medizinalberufe gemäss nach dem Medizinalberufegesetz⁸ § 30 und, dem Gesundheitsberufegesetz⁹ oder dem Psychologieberufegesetz¹⁰ des Bundes einer Bewilligung bedürfen, sowie die andern anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.</p>
<p>³ Die zuständige Behörde kann die Ausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten verbieten, wenn diese Leib und Leben gefährden. Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung. Für ungefährliche Eingriffe kann er die Bewilligungspflicht nach Absatz 1c aufheben.</p>	<p>³ Die zuständige Behörde kann die Ausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten verbieten, wenn diese Leib und Leben gefährden. Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung. Für ungefährliche Eingriffe kann er die Bewilligungspflicht nach Absatz 1c aufheben. <u>Er kann die Verwendung von Titeln der Naturheilpraktik einer Bewilligungspflicht unterstellen.</u></p>
<p>§ 17 Ausnahmen</p> <p>¹ Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:</p> <p>a. wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Luzern in Einzelfällen zugezogen werden,</p> <p>b. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann diese Berechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 erfüllt sind. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 2 sinngemäss.</p>	<p>b. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort <u>Tätigkeitsort</u> aus.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann diese Berechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss §§ 18a und 19 erfüllt sind. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.</p>

⁸ SR [811.11](#)

⁹ SR [811.21](#)

¹⁰ SR [935.81](#)

<p>§ 18 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erteilt, welche</p> <p>a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllen,</p> <p>b. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind,</p> <p>c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,</p> <p>d. eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben.</p>	<p>¹ Die Bewilligung <u>zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erteilt, welche wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:</u></p> <p>b. handlungsfähig vertrauenswürdig ist sowie physisch und beruflich vertrauenswürdig sind, psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und</p> <p>c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten, <u>über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.</u></p> <p>d. <i>aufgehoben</i></p>
	<p>§ 18a Einschränkung der Bewilligung und Auflagen</p> <p>¹ Die Bewilligung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung erforderlich ist.</p>
<p>§ 19 Bewilligungsentzug</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind,</p> <p>b. nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,</p> <p>c. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat,</p>	<p>§ 19 <u>Bewilligungsentzug</u><u>Entzug der Bewilligung</u></p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn <u>die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.</u></p> <p>a. <i>aufgehoben</i></p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p> <p>c. <i>aufgehoben</i></p>

<p>d. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell überfordert oder dazu Beihilfe geleistet hat,</p> <p>e. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Bundes.</p>	<p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>² Der Entzug kann für Wenn eine Person in einem weiteren Kanton eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, so informiert die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden. <u>zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde des anderen Kantons.</u></p>
<p>§ 20 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit</p> <p>a. dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin,</p> <p>b. dem Entzug,</p> <p>c. der schriftlichen Verzichtserklärung des Inhabers oder der Inhaberin gegenüber der zuständigen Behörde.</p> <p>² Im Fall von Absatz 1c stellt die zuständige Behörde das Erlöschen der Bewilligung durch Verfügung fest.</p>	<p>² <i>aufgehoben</i></p>
	<p>§ 20a Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die zuständige Behörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <p>a. eine Verwarnung;</p> <p>b. einen Verweis;</p> <p>c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;</p>

<p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Assistenz.</p>	<p>d. ein Verbot der selbstständigen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);</p> <p>e. ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.</p> <p>² Für die Verletzung der Berufspflichten nach § 24 Absatz 1b können nur Disziplinar-massnahmen gemäss Absatz 1a-c verhängt werden.</p> <p>³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung angeordnet werden.</p> <p>⁴ Die zuständige Behörde kann die Bewilligung während des Disziplinarver-fahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.</p> <p>⁵ Eröffnet die zuständige Behörde ein Disziplinarverfahren gegen eine Person, die die Bewilligung eines anderen Kantons besitzt, so informiert sie die Auf-sichtsbehörde dieses Kantons darüber.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Bundes.</p>
<p>§ 24 Allgemeine Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbei-ten.</p>	<p>§ 24 Allgemeine Sorgfaltspflicht<u>Berufspflichten</u></p> <p>¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik <u>Die Bewilligungsinhaberinnen und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</u> inhaber halten sich an folgende Berufspflich-ten:</p> <p>a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus; sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbil-dung erworben haben.</p> <p>b. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkei-ten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung.</p> <p>c. Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten</p>

<p>² Vorbehalten bleiben weitere, durch den Bund auferlegte Berufspflichten.</p>	<p>d. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist.</p> <p>e. Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.</p> <p>f. Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.</p> <p>g. Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind.</p>
<p>§ 26 Aufzeichnungspflicht</p> <p>¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen.</p> <p>² Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.</p>	<p>³ Bei Tätigkeitsaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht im Rahmen von Absatz 2 weiter. Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses verwaltet werden und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird.</p> <p>⁴ Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation nicht gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde diese durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung oder deren Erben anordnen.</p>

<p>§ 27 Anzeigepflicht und Meldeberechtigung</p> <p>¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden.</p> <p>² Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>	<p>§ 27 Anzeigepflicht und Meldeberechtigung<u>Melde- bzw. Auskunftsberechtigung</u></p> <p>² Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde<u>bezüglich Wahrnehmungen zu melden und Sachverhalten</u>, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, <u>zur Meldung und Auskunftserteilung an die Strafverfolgungsbehörde berechtigt.</u></p>
<p>3.2 Universitäre Medizinalberufe</p>	
<p>3.2.1 Allgemeines</p>	
<p>§ 32 Beistandspflicht und Notfalldienst</p> <p>¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.</p> <p>² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.</p> <p>³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.</p>	<p>¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig<u>in eigener fachlicher Verantwortung</u> ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.</p> <p>² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, <u>welche über eine Bewilligung nach § 16 verfügen, sind überdies</u> verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.</p> <p>³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei <u>notfalldienstpflichtigen</u> Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine <u>zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben</u> von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus der medizinalberuflichen Tätigkeit einzufordern, maximal jedoch 5000 Franken pro Jahr. Die Verbände regeln die Einzelheiten.</p>

<p>⁴ Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie von der Patientin oder vom Patienten und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>§ 33 Zweigpraxis</p> <p>¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde eine Zweigpraxis führen. Sie haben die Zweigpraxis persönlich zu führen.</p>	<p>§ 33 aufgehoben</p>
<p>§ 34 Assistentinnen und Assistenten</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf <u>fachlich selbständig und gewerbsmässig</u> eigener fachlicher Verantwortung ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.</p>
<p>3.2.2 Besondere Bestimmungen</p>	
<p>§ 35</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die besonderen <u>Rechte</u> und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf <u>fachlich selbständig und gewerbsmässig</u> <u>eigener fachlicher Verantwortung</u> ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.</p>
<p>§ 37 Betriebsbewilligung</p> <p>¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen</p> <p>a. Spitäler,</p> <p>b. Betriebe wie Spitäler, welche Blut und Blutprodukte nur lagern,</p>	<p>a. Spitäler, <u>und Geburtshäuser,</u></p> <p>b. <u>Betriebe wie Spitäler, welche Blut-Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Blutprodukte nur lagern, Ärzte oder der Behandlung durch Zahnärztinnen und -ärzte, Chiropraktorinnen und -praktoren oder durch Tierärztinnen und -ärzte dienen,</u></p>

- c. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken,
 - d. andere Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹¹ eine kantonale Zulassung benötigen, wie zum Beispiel Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex),
 - e. Drogerien.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Privatapotheke und Betriebsbewilligungen aufgrund anderer Erlasse.

§ 38

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb

- a. eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die eine Bewilligung nach § 16 hat,
- b. über das Fachpersonal verfügt, das für die Erbringung der Leistungen notwendig ist,
- c. für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist.

² Für die Spitalapotheken gelten zudem die Voraussetzungen von § 31 sinngemäss.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

- c. für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist,
- d. Gewähr für eine vorschriftsgemässe Betriebsführung bietet, zweckmässig organisiert ist und die fachliche Unabhängigkeit derjenigen Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sicherstellt,
- e. über ein zweckmässiges System für die Qualitätssicherung verfügt.

¹¹ SR [832.10](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<p>§ 40 Rechtsverweis</p> <p>¹ Im Übrigen gelten für die Bewilligungserteilung, den Bewilligungsentzug und die Publikation die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen sinngemäss.</p>	<p>¹ Im Übrigen gelten für die Bewilligungserteilung, den Bewilligungsentzug und bewilligungspflichtigen Betriebe im Gesundheitswesen die Publikation die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen, §§ 18a-22, 24-28 sinngemäss.</p>
	<p>4.4 Neue Versorgungsmodelle</p>
	<p>§ 44a Erhöhung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung</p>
	<p>¹ Der Kanton kann zur Erhöhung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Voranschlagskredite geeignete Massnahmen treffen und Beiträge an Projekte und Institutionen ausrichten. Er sorgt für eine regelmässige Evaluation.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.</p>
	<p>§ 44b Palliativmedizin und -pflege</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ein angemessenes Angebot an Palliativmedizin und -pflege.</p> <p>² Sie betreiben gemeinsam einen mobilen Palliativpflegedienst. Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen. Die Kosten werden von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.</p>
<p>§ 53 Öffentliche Bäder</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Benützung öffentlicher Bäder.</p>	<p>¹ <i>aufgehoben</i></p>

<p>§ 53c Datenschutz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, hat der Betreiber des kantonalen Krebsregisters bei der Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kantons sowie jene der generellen Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.</p>	<p>§ 53c DatenschutzBetrieb</p> <p>¹ <u>Die Registrierung von Krebserkrankungen im kantonalen Krebsregister richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 und seinen Ausführungserlassen. Soweit dieses Gesetz diese keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, hat der Betreiber des kantonalen Krebsregisters bei der Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kantons sowie jene der generellen Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.</u></p> <p>² Der Betreiber ist befugt, kantonalen Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der AHV-Versichertennummer bekannt zu geben.</p>
<p>§ 53d Inhalt des kantonalen Krebsregisters</p> <p>¹ Im kantonalen Krebsregister werden von Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet des Registers, bei welchen eine Krebsdiagnose gestellt wurde, folgende Merkmale geführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Name und Vorname,b. Geburtsdatum,c. Adresse,d. Geschlecht,e. Beruf,f. AHV-Versichertennummer,g. Datum der Diagnose (nach den europäischen Richtlinien ENCR),h. Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading,i. Basis der Diagnose (Histologie, Tumormarker, bildgebende Verfahren),	<p>§ 53d aufgehoben</p>

- j. Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte,
- k. Stadium der Ausdehnung der Krankheit bei Diagnose,
- l. Erst-Therapien,
- m. Vitalstatus.

² Zur Sicherung der Qualität der im kantonalen Krebsregister gesammelten Personendaten kann der Betreiber diese mit folgenden nicht anonymisierten Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009¹² abgleichen:

- a. Name und Vorname,
- b. Geburtsdatum,
- c. Adresse,
- d. Adressmutation (Neuzuzüger und Abmeldungen),
- e. BFS-Gemeindenummer,
- f. Geschlecht,
- g. AHV-Versichertennummer,
- h. Vitalstatus.

¹² SRL Nr. [25](#)

<p>§ 53e Datenübermittlung an das kantonale Krebsregister</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitalärztinnen und Spitalärzte sowie deren Hilfspersonen, Institute der Pathologie und medizinische Laboratorien, die nach der Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches berechtigt sind, dem kantonalen Krebsregister nicht anonymisierte Daten weiterzugeben, haben die betroffenen Patientinnen und Patienten vor der Weitergabe der Daten über ihr Recht, die Weitergabe an das kantonale Krebsregister zu untersagen, aufzuklären. Untersagen diese die Weitergabe nicht, dürfen jene die Daten nach § 53d Absatz 1 dem kantonalen Krebsregister weitergeben.</p>	<p>§ 53e aufgehoben</p>
<p>§ 53f Datenweitergabe und Publikationen</p> <p>¹ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters kann nicht anonymisierte Daten von Personen, die nicht im Einzugsgebiet des kantonalen Krebsregisters Wohnsitz haben, aber dort behandelt wurden, an das zuständige Krebsregister weiterleiten, sofern dieses ebenfalls über eine Bewilligung der Sachverständigenkommission nach Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Entgegennahme von nicht anonymisierten Personendaten verfügt.</p> <p>² Er hat sicherzustellen, dass in den auf den gesammelten Personendaten basierenden Publikationen keine Identifizierung der betroffenen Personen möglich ist.</p> <p>³ Die Weitergabe von anonymisierten Personendaten an öffentliche Statistikstellen und Forschungsstellen richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹³.</p>	<p>§ 53f aufgehoben</p>
<p>§ 58 Detailhandel</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche entsprechend ausgebildeten Fachpersonen neben Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden dürfen. Ferner legt er in der Verordnung den Umfang der Abgabeberechtigung fest.</p>	

¹³ SRL Nr. [28a](#)

<p>² Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung</p> <p>a. an eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten zur Abgabe aller nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Heilmittelgesetzes,</p> <p>b. an Personen, die Arzneimittel nach Formula magistralis, nach Formula officinalis oder nach eigener Formel gemäss Artikel 9 Absatz 2a, b und c des Heilmittelgesetzes herstellen.</p> <p>³ Voraussetzungen und Umfang der Bewilligungen gemäss Absatz 2 richten sich nach der Heilmittelgesetzgebung des Bundes.</p>	<p>a. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 60 Kontrollrecht und Beschlagnahme</p> <p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von</p> <p>a. Einrichtungen oder Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben ,</p> <p>b. vorschriftswidrigen, fehlerhaft hergestellten, verdorbenen, unrechtmässig angepriesenen oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Arzneimitteln sowie dazugehörigen Packungen und Behältern,</p> <p>c. Stoffen, die der Herstellung solcher Arzneimittel dienen,</p> <p>d. unzulässigen und zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Anpreisungsmitteln.</p>	<p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement Die zuständige Behörde und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von</p> <p>a. Einrichtungen oder Geräten, die <u>verboten sind oder</u> einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben-,</p> <p>^{1bis} Sie können Betriebe oder Räumlichkeiten, die einer verbotenen oder gesundheitsgefährdenden Tätigkeit dienen oder gedient haben, schliessen.</p> <p>^{1ter} Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen jederzeit der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind gegenüber der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis befreit.</p>

<p>² Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Es verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben das Kontrollrecht und die Einziehungsbefugnisse aufgrund der Heilmittelgesetzgebung des Bundes und der Strafbehörden.</p>	<p>² Das Gesundheits- und Sozialdepartement <u>Die zuständige Behörde</u> entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Es verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt essie die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.</p>
<p>§ 61 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1-, <u>4</u> und <u>45</u>, 32 Absätze 1 und 2, <u>34</u>, <u>37</u>, 42, 43, 47, 48 oder, <u>58</u> Absatz <u>2</u> oder <u>60</u> Absatz <u>1</u>ter dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>
	<p>§ 61a Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der zuständigen Behörde über die Bewilligung und Disziplinarmassnahmen, die Entbindung vom Berufsgeheimnis sowie über das Kontrollrecht und die Beschlagnahme ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
	<p>§ 64a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt haben, die neu mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist, und dazu keine Bewilligung brauchten, dürfen ihren Beruf nach Inkrafttreten dieser Änderung noch während längstens fünf Jahren ohne Bewilligung ausüben. Der Regierungsrat regelt die übergangsrechtliche Anerkennung von Ausbildungen für Tätigkeiten, die mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt sind, durch Verordnung.</p> <p>[bei Variante 1: Berufsausübungsbewilligung]</p>

	² Ambulante ärztliche, zahnärztliche, chiropraktische und tierärztliche Einrichtungen im Sinn von § 37 Absatz 1b müssen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom ... die neu erforderliche Betriebsbewilligung beantragen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: